

Dritte Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung*

Vom 17. Dezember 2018

Aufgrund des § 71 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

Artikel 1

Die Landes- und Kommunalwahlordnung vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. April 2016 (GVOBl. M-V S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Aufwandsentschädigung erhalten vorbehaltlich des § 12 Absatz 3 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 10 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes einberufenen Sitzung und die Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag. Die Aufwandsentschädigung beträgt je 35 Euro für die Vorsitzenden und je 25 Euro für die weiteren Mitglieder. Der Kreistag kann für die Mitglieder des Kreiswahlausschusses, die Gemeindevertretung kann für die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses und für die Mitglieder der Wahlvorstände höhere Aufwandsentschädigungen beschließen, die auch nach weiteren Funktionen differenziert werden können.“

2. In § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 23 des Landesmeldegesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,“

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat,“

4. § 48 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 28 Absatz 4 Satz 2 der Bundeswahlordnung und die Stichtagsregelung nach § 16 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder die gleich lautenden Bestimmungen der Europawahlordnung sind für verbundene Wahlen nach Landesrecht entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. Dezember 2018

**Der Minister für
Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

* Ändert VO vom 2. März 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 6 - 2